



Drei neue Verordnungen des BLV im Bereich Tierschutz

- **Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (Wildtierverordnung)**
- **Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten**
- **Verordnung des BLV über die Haltung von Hunden und Heimtieren (Hunde- und Heimtierverordnung)**

Anhörungsentwürfe von April 2014

Stellungnahme der EKAH vom 21. Juli 2014

Mandat der EKAH

Die EKAH hat u.a. die Aufgabe, sich aus ethischer Sicht zu Fragen der Einhaltung des Grundsatzes der Würde der Kreatur zu äussern und den Bundesbehörden bei der Vorbereitung von Rechtsetzungen Empfehlungen zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund und mit Verweis auf die Berichte und Stellungnahmen der EKAH zur Tierschutzgesetzgebung (siehe insbesondere zur Würde des Tieres [2001] sowie ihre aktuelle Diskussion zu einem ethischen Umgang mit Fischen [Bericht in Vorbereitung, Publikation Ende 2014]) nimmt die EKAH auch Stellung zu den Anhörungsentwürfen der BLV-Tierschutzverordnungen.

Die EKAH hat sich an ihrer Sitzung vom 13. Juni 2014 mit den Verordnungsentwürfen befasst. Sie hat sich jedoch aus Zeitgründen nicht vertieft damit auseinandergesetzt. Die nachfolgenden Bemerkungen werden deshalb nicht als Empfehlungen, sondern im Sinne von Überlegungen vorgebracht, die die EKAH aus ethischer Sicht zu bedenken geben will.

Überlegungen zur Wildtierverordnung

Art. 4: Es wird zu bedenken gegeben, dass für die Makrosmatiker unter den Wildtieren dieser Artikel zum Schutz vor Lärm um einen Artikel zur übermässigen Geruchsbelästigung erweitert werden sollte, beispielsweise in Anlehnung an den Artikel 11 „Raumklima“ der TSchV.

Art. 7 Abs. 4: Art. 7 Abs. 3 erlaubt das Unterschreiten der Mindestfläche für das Gehege von Zirkustieren, sofern diese Tiere mindestens drei Mal pro Tag beschäftigt werden. Wenn auch der Umfang ihrer Beschäftigung aufgrund der Einschränkung von Abs. 4 reduziert werden darf, fällt eine Verkleinerung der Mindestfläche für diese Wildtiere ganz besonders ins Gewicht. Die EKAH vertritt deshalb die Ansicht, dass eine Reduktion der Beschäftigung unter diesen Umständen nur erlaubt sein sollte, wenn durch andere Massnahmen dennoch das Tierwohl gewährleistet wird.

Art. 8: Die EKAH gibt zu bedenken, dass das Gehege für Hirsche nicht nur den Jungtieren während der Setzzeit Deckung bieten sollte. Allen gehaltenen (Wild-)Tieren sollte durchgehend eine natürliche Rückzugsmöglichkeit geboten werden.

Art. 17 und 18: Die Ausführungen zur Aquarienhaltung von Fischen und zu den Anforderungen an die Becken sind aus Sicht der EKAH zu unspezifisch, um allen in Aquarien gehaltenen Fischen bzw. Fischarten gerecht werden zu können. Aus Sicht der EKAH müssten zudem die Anforderungen, die für die industrielle Fischhaltung gelten, soweit möglich auch auf die private Fischhaltung ausgedehnt werden. Die Rahmenbedingungen für eine jeweils artgerechte Haltung von Fischen müssten ganz allgemein für alle Haltungsformen gelten. In ihrem Bericht zum ethischen Umgang mit Fischen schreibt die EKAH: „Damit Fische in Aquakulturen artgerecht gehalten werden, sind ausreichend detaillierte Indikatoren für das Tierwohl bzw. für die Anforderungen an eine artgerechte Haltung erforderlich und – wo sie fehlen – zu entwickeln. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Gruppenverhalten von Fischen und den damit verbundenen Anforderungen an die Gewährleistung des Tierwohls. Fehlen die Indikatoren, fehlt auch die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zur Gewährleistung des Tierwohls der in der Aquakultur gehaltenen Fischart erfüllt und ob die Indikatoren wie beispielsweise Wasserqualität, Besatzdichte, Menge und Frequenz der Stressoren sowie Gestaltung der Umgebungsstruktur ausreichend und angemessen sind oder ob die vorliegende Mortalität im Vergleich zur natürlichen Mortalität nicht zu hoch ist.“

Verordnung über den Tierschutz beim Züchten

Art. 1 Abs. 1 und 2: Siehe Bemerkungen zu Art. 7.

Art. 7 Abs. 3: Die Einschränkung in Art. 7 Abs. 3 lit. a – dass mit Tieren der Belastungskategorie 2 oder 3 dennoch gezüchtet werden darf, wenn „die zu erwartende Belastung der Nachkommen unter der Belastung der Population liegt“ – richtet die Zulässigkeit der zu erwartenden Belastung an der Population aus. Sie blendet den Aspekt aus, was die zu erwartende Belastung für das betroffene Individuum unter den Nachkommen bedeutet. Diese Ausrichtung an der Belastung der Population steht in einer gewissen Spannung zu den Anforderungen, die gegenüber dem Individuum zu erfüllen sind, um der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen.

Nach Auffassung der EKAH ist in manchen Fällen möglicherweise einzuräumen, dass es Fehlzüchtungen gibt, die aufgrund der Würde der Kreatur nicht weiterverfolgt werden dürfen, auch dann nicht, wenn sie Art. 7 Abs. 3 lit. a erfüllen würden. Wenn zu erwarten ist, dass Nachkommen an für sie unzumutbaren Belastungen leiden – unabhängig vom Grad der Belastung der Individuen einer Population – müsste aufgrund der Würde der Kreatur auch auf ein „Zurückzüchten“ mit diesen Tieren verzichtet werden. Das züchterische Interesse an der Erhaltung einer Population wiegt in diesen Fällen aus Sicht der EKAH weniger schwer als die Belastungshöhen 2 und 3 der betroffenen Tiere. Die EKAH würde aufgrund dieser Überlegung die Ausnahmeregelung streichen wollen. Eventualiter würde sie eine Weiterzucht zu diesen Zwecken höchstens durch Kreuzungen mit Tieren der Belastungsstufen 0 und 1 zulassen.

Die EKAH macht mit Blick auf den Grundsatz, dass der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, darauf aufmerksam, dass Züchtungsziele nicht allein an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet werden dürfen. Es muss immer auch das Wohl des einzelnen Tieres, das von diesen Züchtungszielen betroffen ist, berücksichtigt werden.

Art. 7 Abs. 4: Es wird zu bedenken gegeben, dass Züchtungen – und Qualzüchtungen – auch ausserhalb der Kontrolle von Züchtungsorganisationen stattfinden, sei es, dass Tiere keiner Rasse zugeordnet werden, sei es, dass es keine Züchtungsorganisationen für diese Tiere gibt. Die EKAH geht davon aus, dass mit der Beauftragung von Züchtungsorganisationen ein grosser Teil der Züchtungsarbeit kontrolliert werden kann, wenn dazu auch die nötigen Vollzugsinstrumente vorliegen. Für die nicht von Züchtungsorganisationen kontrollierten Tiere bleibt jedoch eine Lücke bestehen. Zwar sollen nach dem Anspruch von Art. 1 Abs. 1 Züchter oder für Züchtung Verantwortliche die Belastungen kennen. Abs. 2 auferlegt konkrete Massnahmen zur Vermeidung solcher Belastungen jedoch nur der Kontrolle von Züchtungsorganisationen. Um Qualzüchtungen möglichst zu vermeiden, sollte auch ausserhalb der Züchtungsorganisationen eine Kontrolle stattfinden.

Anhang 4: Die Liste der verbotenen Zuchtformen in Anhang 4 scheint sehr zurückhaltend zusammengestellt. Auch wenn es sich nicht um eine abschliessende Liste handelt, sollte sie aus Sicht der EKAH um weitere bereits bekannte Qualzüchtungen ergänzt werden.

Hunde- und Heimtierversordnung

Art. 2: Da Hunde Makrosomatiker sind, sollte der Artikel, der Hunde vor einer übermässigen Lärmbelästigung schützt, auch um eine Bestimmung zur übermässigen Geruchsbelästigung erweitert werden, beispielsweise in Anlehnung an Art. 11 TSchV (Raumklima).

Art. 7: Aus Sicht der EKAH darf ein Aggressionsverhalten eines Hundes nur dann als „übermässig“ bezeichnet werden, wenn es gemäss seinem artspezifischen Verhalten nicht an die konkrete Situation angepasst ist. Die in Abs. 1 angeführte Liste für „übermässiges Aggressionsverhalten“ nennt artspezifische Äusserungsformen des Hundes. Ob ein übermässiges Aggressionsverhalten vorliegt, lässt sich jedoch nur im Kontext, in dem das Verhalten stattfindet, definieren. Diese Kontextabhängigkeit wird im Übrigen durch die in Abs. 2 genannten Ausnahmen verdeutlicht – die gemäss Verordnungsentwurf jedoch nur für Jagd- und Polizeihunde gelten. Das auslösende Moment einer Verhaltensäusserung ist immer mit zu berücksichtigen, um ein Verhalten bewerten zu können.

Aggressives Verhalten eines Hundes aus Angst, aus Stress oder aus Schmerz kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände nachvollziehbar sein sowie in erster Linie mit der betreffenden Situation und nicht mit dem Charakter eines Hundes zu tun haben. Auch Spiel- oder Jagdverhalten (siehe Abs. 2) darf nicht kontextlos als übermässig aggressiv gewertet werden. Ebenso wenig ist Ressourcen- oder Territorialverhalten a priori als übermässige Aggression auszulegen.¹ Im Kontext zu beurteilen sind zudem auch Verhaltensweisen, die auf gesundheitliche Beeinträchtigungen des Hundes zurückzuführen sind, auch solche, die äusserlich nicht unmittelbar wahrnehmbar sind.

Unabhängig von der kontextspezifischen Bewertung des Verhaltens darf nicht vergessen werden, dass die Abstammung des Hundes und die Zuchtziele seine Evolution und sein heutiges

¹ Dass der Halter im konkreten Fall in deeskalierender Weise Einfluss auf die Verhaltensäusserung des Hundes nehmen können muss (Art. 77 TSchV), richtet sich an die Fähigkeiten des Halters, das artspezifische Verhalten des Hundes zu steuern. Er muss mit seinem Einfluss den Kontext der Situation verändern können, damit der Hund sein kontextspezifisches Verhalten anpasst. Gelingt dem Halter aufgrund mangelnder Fähigkeiten diese Veränderung des Kontexts nicht, wäre ein aggressives Verhalten des Hundes möglicherweise der konkreten Situation angepasst und nicht als übermässig zu bewerten.

Wesen bestimmen. Zwar kann der Phänotyp eines Hundes in der Regel beeinflusst werden, sodass der Hund die in lit. a bis c aufgezählten artspezifischen Verhaltensweisen nicht ausprägt oder nur in einer an die Gesellschaft angepassten Form zeigt. Gewisse Verhaltensdispositionen gehören aber zur artspezifischen Kommunikationsform des Hundes. Der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen würde es deshalb erfordern, auf die artspezifischen Verhaltensweisen der Hunde Rücksicht zu nehmen – und unseren eigenen Umgang mit ihnen daran anzupassen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Debatte um aggressive Hunde wäre aus Sicht der EKAH wichtig, sich für die Bewertung von artspezifischen Verhaltensweisen nicht nur an gesellschaftlichen Meinungen über Hunde zu orientieren, sondern auf fundierte wissenschaftliche Kenntnisse über das Verhalten von Hunden zu stützen und, wo solche fehlen, sie zu erarbeiten. Von dieser Diskussion getrennt werden sollte das Infragestellen von gewissen Zuchtzielen wie beispielsweise ein besonders aggressives Verhalten gegenüber Menschen. Werden entsprechende Zuchtziele bestimmter Zuchtlinien einer Hunderasse abgelehnt, sollten Massnahmen getroffen werden, diese Zuchtziele zu korrigieren oder zu verhindern. Verfehlt Zuchtziele spezifischer Zuchtlinien einer Hunderasse sollten jedoch nicht dazu herangezogen werden, das – artspezifische – Verhalten eines Individuums dieser Rasse als „übermässig“ zu bewerten.